

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.I/AV-303/179-I-1968.

Wien, am 22. Okt. 1968

Betrifft: Landes- und Gemeinde-
verwaltungsabgabengesetz;
Beharrungsbeschluß.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 22. OKT. 1968

Zl. 408/2 Fin.- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ.Land-
tages vom 16. Juli 1968 über die Einhebung von Landes- und
Gemeindeverwaltungsabgaben (Landes- und Gemeindeverwaltungs-
abgabengesetz) wegen Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art.98
des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit
folgender Begründung Einspruch erhoben: "Gemäß § 1 des vorliegen-
den Gesetzesbeschlusses haben die Parteien für die Verleihung
von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse
liegenden Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu
entrichten. Wenngleich der Landesgesetzgeber im Sinne des Verfassungs-
gerichtshof-Erkenntnisses Slg. 5158/1965 zur Erlassung einer
solchen Regelung zuständig ist, sollte der Umstand, daß der
§ 78 AVG.1950 nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes keine
Bindung des Landesgesetzgebers mehr enthält, doch nicht dahin
verstanden werden, daß die Einheitlichkeit von Bundes-, Landes-
und Gemeindeverwaltungsabgaben kein erstrebenswertes Ziel mehr
darstellt. Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses vorgeschlagene
Regelung schafft außerdem ein höchst gefährliches Präjudiz für
entsprechende Wünsche nach einer eventuellen Neugestaltung des
Bundesverwaltungsabgabenrechtes. Aus diesen rechtspolitischen
Gründen sind durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß Bundesinter-
essen gefährdet. Auf das an sämtliche Ämter der Landesregierungen
ergangene Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. Oktober
1966, Zl.94.502-2/66, (betreffend § 78 AVG.1950;Anpassung an die
Bestimmungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962) wird ver-
wiesen."

./.

In dem zitierten Rundschreiben hat das Bundeskanzleramt festgehalten, daß nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 10. Dezember 1965, Zl.V-12/65) das durch § 78 Abs.1 AVG.1950 errichtete System für die Einhebung von Verwaltungsabgaben bei allen Gebietskörperschaften nach einheitlichen Grundsätzen nicht mehr besteht. Gleichzeitig wurde aber vom Bundeskanzleramt noch folgendes festgestellt: " Wenn nun die Länder auch befugt sind, ohne Bindung an die Grundsätze des § 78 AVG.1950 Bestimmungen über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu treffen, muß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst noch dringend davor warnen, ohne jede Beschränkung die Möglichkeit zur Auferlegung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben zu schaffen. Der Umstand, daß der § 78 AVG.1950 keine Verpflichtung für den Landesgesetzgeber mehr enthält, die Rechtsvorschriften über die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben mit einem bestimmten Inhalt zu erfüllen, sollte doch nicht dahin verstanden werden, daß die Einheitlichkeit von Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben kein erstrebenswertes Ziel mehr darstellt. Es wäre rechtspolitisch kaum vertretbar und widerspräche der Zielsetzung der Verwaltungsverfahrensgesetze, wenn für die Einhebung von Bundesverwaltungsabgaben andere Grundsätze gelten sollten als für die Einhebung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben."

Der Verfassungsgerichtshof befaßte sich in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 1964, Zl.V-20/64 mit dem Begriff "wesentliches Privatinteresse". Er sprach in diesem Erkenntnis die Rechtsansicht aus, daß das Attribut "wesentlich" soviel wie "überwiegend" bedeute. Das Privatinteresse und das öffentliche Interesse müsse also gegeneinander abgewogen werden, eine quantifizierende Gegenüberstellung ist erforderlich. Eine qualitative Auffassung des Attributes "wesentlich" wird in diesem Erkenntnis eindeutig abgelehnt. Durch diese Auslegung ging der ursprünglich zweifellos beabsichtigte Inhalt und somit die Absicht, Parteien in einem bestimmten Ausmaß zum Kostenersatz heranzuziehen, verloren.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage hat die Landesamtsdirektorenkonferenz am 12. November 1964 und die Landesfinanzreferentenkonferenz am 3. Dezember 1964 die Verbindungsstelle der Bundesländer beauftragt, an das Bundeskanzleramt heranzutreten, möglichst umgehend eine Novellierung des § 78 AVG.1950 in der Weise zu beantragen, daß im Abs. 1 das Wort "wesentlich" entsprechend abgeschwächt bzw. durch das Wort "auch" ersetzt wird. Eine derartige Änderung wurde vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst abgelehnt und festgestellt, daß dem Grundgedanken des § 75 AVG.1950 folgend eine Einhebung von Verwaltungsabgaben nur soweit zulässig erscheint, als die Parteien an der Amtshandlung ein wesentliches Interesse haben. Zur Beseitigung der bestehenden Auslegungsschwierigkeiten wurde somit seitens des Bundes nichts beigetragen.

Die Einheitlichkeit von Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ist zweifellos ein erstrebenswertes Ziel. Aus diesem Grunde wurden auch in den Gesetzentwurf Bestimmungen aufgenommen, wonach für das Verfahren die Bestimmungen des AVG.1950 anzuwenden und auch im übrigen die bestehenden Grundsätze beizubehalten sind. Es wurde auch immer darauf hingewiesen, daß durch die Änderung des Wortes "wesentlich" in "auch" keineswegs die gesetzliche Grundlage für die Schaffung neuer Abgaben **tatbestände geschaffen werden** soll. Die Beibehaltung des bisherigen Textes würde aber dauernd zu Prüfungen durch den Verfassungsgerichtshof Anlaß geben. Durch die vorgeschlagene Formulierung soll erreicht werden, daß die bestehenden Abgaben **tatbestände** durch die gesetzliche Begriffsbestimmung gedeckt sind. Der Grundsatz des § 75 AVG., daß die Kosten der Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren vom Amt wegen zu tragen sind, ausgenommen die Barauslagen, Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben soll hiedurch keineswegs durchbrochen, aber die Umwandlung der qualitativen in eine quantitative Interessenabwägung vermieden werden. Da die Bundesregierung selbst die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zu der beabsichtigten Regelung anerkennt und keine verfassungsrechtlichen, sondern lediglich rechtspolitische Gründe geltend macht, die sich noch dazu nur auf eine eventuelle Neugestaltung des Bundesverwaltungsabgabenrechtes beziehen, beehrt sich die NÖ.Landesregierung daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den Gesetzesbeschluß vom 16. Juli 1968 über die Einhebung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz) im Sinne des Art. 22 Landesverfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 wiederholen.

NÖ. Landesregierung:
M a u r e r.
Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

